

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 419/68 B E S C H L U S S

in der Entschädigungswache

Chana-Hadassa G [REDACTED],
G[REDACTED]/Israel, H[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von
der Mühlen, Sorn, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 9. Juni 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 16. Zivilsenats (Ent-
schädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts München vom 25. Januar 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulas-
sung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles, die in
den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und
nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unter-

124

- 3 -

liegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
auch solche verfahrensrechtlicher Art, wirft der
Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde der Klägerin ist deshalb unbe-
gründet.

Graf

Henkel

